

Zu 9309

**Stellungnahme des Bundesrates
an die Bundesversammlung zur
Neuordnung der Niederlassungsfreiheit,
Artikel 45 der Bundesverfassung
(Parlamentarische Initiative)**

(Vom 8. Mai 1974)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Nationalrat Waldner hat am 22. September 1965 eine Initiative im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung eingereicht. Der Initiant beantragte, die die Niederlassungsfreiheit einschränkenden Bestimmungen in Artikel 45 der Bundesverfassung zu streichen.

Die vorberatende Kommission des Nationalrates stimmte der Zielsetzung der Initiative grundsätzlich zu. In ihrem Bericht, der dem Bundesrat nach Artikel 21^{octies} des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) zur Stellungnahme überwiesen wurde, beantragt sie indessen im Einverständnis mit dem Initianten einen andern Text zu Artikel 45 und gleichzeitig die Revision von Artikel 48 der Bundesverfassung (Unterstützungszuständigkeit).

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hatte Gelegenheit, mit der nationalrätlichen Kommission bei der Beratung der Initiative sowie der Bearbeitung des heute vorliegenden Berichtes und der vorgeschlagenen Texte für die Neufassungen der Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung eng zusammenzuarbeiten. Damit konnten dessen Anliegen und Anregungen in die Beratungen der Kommission einbezogen und auch berücksichtigt werden. Der Bundesrat, der sich den Schlussfolgerungen der Kommission in jeder Beziehung anschliesst, kann sich deshalb in seiner Stellungnahme auf einige wenige ergänzende Bemerkungen beschränken.

Wenn der Bundesrat sich bei der Beantwortung der verschiedenen früheren parlamentarischen Vorstösse zur Aufhebung oder Eingrenzung der Niederlassungsbeschränkungen mehrmals eher zurückhaltend geäussert hat, tat er dies aus zwei Gründen. Einmal ging er davon aus, dass die Einführung der uneinge-

schränkten Niederlassungsfreiheit für Schweizer Bürger einen sich namentlich auch auf die Frage der Einbürgerung und der Fürsorgezuständigkeit auswirkenden Eingriff in die kantonale Souveränität darstellt. Sodann erachtete er die angestrebte Verfassungsänderung im Hinblick auf die nicht zuletzt wegen der verschiedenen parlamentarischen Interventionen immer einschränkender gehandhabte Praxis der Niederlassungsbeschränkungen zeitlich nicht als vordringlich.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert. Wie durch eine Umfrage bei den Kantonen festgestellt werden konnte, schliessen sie sich heute in ihrer überwiegenden Mehrheit der Meinung an, dass die ihnen in Artikel 45 zugebilligten Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit keiner Notwendigkeit entsprechen und sich damit auch nicht mehr rechtfertigen lassen. Eine Zurückstellung der klärenden und rechtlich allein bindenden Neuregelung dieses Individualrechts bis zur allfälligen Totalrevision der Bundesverfassung lässt sich unter diesen Umständen nicht mehr rechtfertigen. Der Bundesrat schliesst sich daher den Vorschlägen der nationalrätlichen Kommission an und begrüsst die beantragte verfassungsrechtliche Verankerung der uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit, um so mehr als er die Auffassung der Kommission teilt, wonach die mit Niederlassungsbeschränkungen verbundenen Nachteile für den einzelnen Menschen grösser sind als die für die Allgemeinheit damit gewonnenen Vorteile.

Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung der gleichzeitigen Revision von Artikel 48 der Bundesverfassung. Die Einheit der Materie und die Notwendigkeit der gleichzeitigen Regelung der Niederlassungsfreiheit und der Unterstützungszuständigkeit wurden im Bericht der Kommission zutreffend und zwingend dargestellt. Nach der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung ist grundsätzlich der Wohnsitzkanton zur Unterstützung verpflichtet. Muss ein Bedürftiger ausserhalb des Wohnkantons unterstützt werden, sind dem Aufenthaltskanton die Kosten zu erstatten. Durch die Bundesgesetzgebung kann vorgesehen werden, dass der Wohnkanton in bestimmtem Umfang und unter gewissen Voraussetzungen auf einen früheren Kanton, in dem der Bedürftige Wohnsitz hatte, oder auf dessen Heimatkanton Rückgriff nehmen kann.

Der Bundesrat glaubt, dass in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden müsste. Es würde in der Tat kaum verstanden, wenn die von den Kantonen durch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung getroffene und gut eingespielte Regelung vom ganzen oder teilweisen Rückgriff durch den Wohnkanton fallengelassen würde. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat denn auch der nationalrätlichen Kommission die Grundzüge eines sich an das Konkordat anlehrenden, im administrativen Aufwand allerdings wesentlich vereinfachten Bundesgesetzes vorgelegt. Es wird nun darum gehen, die Ausarbeitung des Entwurfs dieses Gesetzes so zu fördern, dass bei der Annahme der Initiative eine zeitmässig optimale Übergangslösung gefunden werden kann. Ein entsprechender Auftrag wurde dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erteilt.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 8. Mai 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Bundeskanzler:

Huber

3624

**Stellungnahme des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Neuordnung der
Niederlassungsfreiheit, Artikel 45 der Bundesverfassung (Parlamentarische Initiative)
(Vom 8. Mai 1974)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9309
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1974
Date	
Data	
Seite	1423-1425
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 056

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.